

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 02.04.2025



## Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 7)

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPV	Nr. 2.1.1	<p>90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper</p> <p>75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe)</p> <p>60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschlusssicherung/ ITCS	Nr. 2.1.2	<p>65% <u>bei Vorhaben</u> mit straßenseitigen und ITCS-Komponenten</p> <p>90% bei reinen ITCS-Maßnahmen</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Informationssysteme	Nr. 2.1.3	<p>90 % jedoch bei Haltestellen mit weniger als 16 Abfahrten je Stunde in der Hauptverkehrszeit an allen Bussteigen der Haltestelle zusammen von maximal: 15 T€ je Bussteig der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u>.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	<p>90 % von maximal: 320 T€ je Gelenkbus, (inkl. DFI) 245 T€ je Einfachbus, (inkl. DFI) 110 T€ je Warteplatz, 15 T€ je Warteplatz Bürgerbus  zzgl. 155 T€ für WC-Anlage der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u>.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
ÖPNV-Verknüpfungspunkt	Nr. 2.1.5	<p>90 % bei Bussteigkanten <u>von</u> maximal: 175 T€ je Bussteigkante (inkl. DFI)  zzgl. 155 T€ für WC-Anlage der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u>.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Haltestelleneinrichtungen des ÖSPV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.6	<p>für Straßen-/Stadtbahnhaltestellen: 90 % für Bushaltestellen: 100 % bis 2027*, 90 % ab 2028 je Bussteigkante von maximal: 15 T€ für Haltestelleneinrichtung (insb. Fahrgastunterstand) oder 5 T€ für Versetzung und Anpassung eines Fahrgastunterstands der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u>.</p>	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Elektronisches Ticketing	Nr. 2.1.7	<p>bis zu 90 % <u>bei Ersatz von Barzahlung in Fahrzeugen:</u> bis zu 50 %</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 02.04.2025



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Kapazitätserhöhungen für oberleitungsgebundenen kommunalen ÖSPV	Nr. 2.1.8	75 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
P+R- und K+R-Anlagen	Nr. 2.1.9	100 % bis 2024**, 90 % ab 2025  <u>von</u> maximal: 9,5 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 16 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 4,5 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 11 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (ebenerdig) 21 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (Parkbauten) 9 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz)  zzgl. 400 € je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System  der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u> .	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Ausbau  5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
B+R-Anlagen	Nr. 2.1.10	90 %  <u>von</u> maximal: 1,5 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 2,5 T€ je Fahrradbox 2 T€ je Bike-Platz in Sammelabstellanlage 1 T€ je Nachrüststellplatz zur Anbindung bestehender Stellplätze an DeinRad-schloss  zzgl. 1 T€ je Stellplatz für elektronische Schließsysteme mit Anbindung an DeinRad-schloss  der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u> .	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben  5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
Mobilstationen	Nr. 2.1.11	90 %  der Mobilstationspauschale (max. 70 T€): - Sockelbetrag: 20.000 € - zzgl. 5 % der zwf. Bauausgaben (max. 50 T€)  90 %  der zwf. Ausgaben für Errichtung und Ausbau der Mobilstation unter Berücksichtigung der maximalen Fördershöchstgrenzen gemäß den Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und Nr. 2.1.10.	Anteilfinanzierung	<u>20.000 €</u> <u>bzw.</u> entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10
Neu- u. Ausbau der Infrastruktur für den SPNV	Nr. 2.1.12	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
SPNV-Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.13	55 %  <u>von</u> maximal: 1,5 T€ der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u> je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge  55%  der notwendigen Grunderwerbsausgaben.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	Nr. 2.1.14	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 02.04.2025



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Digitalfunk	Nr. 2.1.15	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungs- gesetz/ WaStrG	Nr. 2.1.16	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.17	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Innovative Projekte zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse	Nr. 2.1.18	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Sonstige Investitionsmaß- nahmen (vom Verwal- tungsrat der VRR AöR be- schlossen)	Nr. 2.1.19	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge	Bau- und Materialausgaben max. 2.000 €/m <sup>2</sup> zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig.				

**Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge und schließen alle zwf. Ausgaben der Maßnahme ein.**

**Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.**

\*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen aus den VRR-Förderkatalogen 2022 bis 2027. Für Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen gilt ein Fördersatz von 90 %.

\*\*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

## Abkürzungen:

zwf. = zuwendungsfähig

ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr (einschließlich ÖSPV und SPNV)

ÖSPV = Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Bahnen besonderer Bauart)

SPNV = Schienenpersonennahverkehr